

3) Einige hohenlohesche Mandate.

1.

An die herrschaftl. Beamtungen ergieng folgendes Rescript:

Wolfgang u. s. w. Lieber Getreuer. Wir sind berichtet worden, daß kürzl. eine Dirne in Unserm Dorf N. N. eines Kindes genesen und eingelegen, dazu sich dann kein Vater finden wollen und also solch los Gesind kein Unterschleif, denn in Unserer Graffschaft zu finden wissen, darum und daß man solch liederlich, los H — gesindt einkommen läßt, Wir nicht geringes Mißfallen tragen. Ist deswegen Unser ernstlich Befehl, du wollest in allen Dörfern, Flecken, Weibern und Höfen Deines befohlenen Amts öffentlich und bei Straf zehn Gulden gebieten und verbieten, an keinem Ort dergl. leichtferrig Gesindt einkommen zu lassen, hausen und herbergen. Sollte aber einer oder mehr diesem Unserm Verbot zuwiderhandeln, dergl. leichtfertig los Gesindt herbergen und sie bei ihnen niederkommen, den oder dieselbigen gedenken Wir unnachlässlich zu strafen. An Solchem beschiehet Unser Befehl und Mahnung. Datum Langenburg, den 15. Jan. 1579.

2.

Anno 1594 erging ein Befehl des Inhalts, daß der blutdürstig Tyrann und Erbfeind der Christenheit, der Türk, etlich Mordbrenner, welche nur Bettler und Gutscher — in Deutschland dasselbige mit Brennen zu verderben, ausgesandt, wie bereits in Böhmen viel Städte und Dörfer abgebrannt und zu Coburg zu zweien unterschiedl. malen mit Rundenfeuer eingelegt worden sein soll, darum soll man auf dergl. bettelnde Gutscher wohl Acht geben, sie auf Betreten untersuchen, auch Fürsorge treffen, daß alsbald gelöscht werden kann.

Schon 1585 wurde ein strenger Befehl wider fremde Bettler ausgegeben, doch solle die Polizei nicht inhuman verfahren und das Almosen für einheimische Arme nicht gehindert werden. Aller Orten sollen die ehrbaren Armen von den Gemeinden erhalten werden und nothfalls ihnen gestattet sein, in andern Orten der Herrschaft das heilig Almosen zu fordern, auch der Herrschaft Hilfe in Anspruch genommen werden. Fremden aber soll das Betteln und Herbergsuchen nicht gestattet, solche in Städten nicht durchs Thor eingelassen, sondern weggeschickt werden, so auch in den Dörfern durch die Wächter; es sollen durch die Amtleute Streifen verordnet werden, daß der

Amtmann oder ein tauglicher Stellvertreter mit einem oder mehreren reisigen Knechten oder ein Forstmann mit etlichen Hakenschißen ausziehe. Die Unterthanen sollen bei Strafe solche Leute nicht aufnehmen und nöthigenfalls gegen sie mit Sturmläuten oder andern Zeichen die ganze Gemeind ausbieten und die Kerle einfange, daß man sie einthürme.

Die Unterthanen hatten häufig darüber geklagt, daß sie von gartirenden Landsknechten, Herrenlosen Leuten, Landstreichern und Bettlern, welche Fleisch, Gänse, u. s. w. wo man sie einließ, mit sich nahmen, überlaufen, beraubt, bedroht und vergewaltigt werden. Schon aus den Rechnungen, der 1570er Jahre ist zu ersehen, wie viel Zulauf von armen Edelleuten, Studenten und Landsknechten war.

In einem Erlaß von 1587 ist gesagt, daß Leute vom Rhein heraufkommen mit weißen Wämsern und schwarzen Pumphosen, z. theil mit langen Mänteln bekleidet, Mausfallen, Hecheln und Tuch tragen, haufiren und Feuer einlegen; es solle nach ihnen gestreift werden.

Nochmals, im Jahr 1599 mußten Vorsichtsmaasregeln getroffen und eingeschärft werden, weil Landsknechte und Gesind viel herumziehen; es heißt nun jedoch: man solle sie zwar christl. aufnehmen und verpflegen, aber streng beaufsichtigen. In einem Befehl von 1601 ist gesagt, daß Bettler und Landstreicher sich rottiren und nächtlicher Weile in Zehentscheuern und andere Gebäude einbrechen, auch sonst mitnehmen, was sie finden. Nachtwachen und geheime Streifen werden daher angeordnet. 1602 wurde über bedeutende Ueberhandnahme der fremden Bettler geklagt, auch in einer Verordnung die Amtleute angewiesen, den ehrl. Bettlern unentgeltlich Urkunden auszustellen, damit sie sich ausweisen können. Dec. Mayer.
